



PLANZEICHEN nach PlanV 90

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)		Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Wohnbauflächen - geparkt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Sondergebiet - Wohnanlage (§ 11 BauNVO)	Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Dorfkerne (§ 6 BauNVO)
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauNVO)			
Flächen für den Gemeinbedarf			
Einrichtungen und Anlagen:		Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gemeinlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Feuerwehr Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)			
Straßenverkehr		Bahnanlagen	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO)			
Zweckbestimmung:		unterirdisch oberirdisch	
Wasser		Abwasser	
Regenwasser		Elektrizität	
		Gas	
		Telekom	
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauNVO)			
öffentliche Grün- und Freifläche			
private Grün- und Freifläche			
Zweckbestimmung:			
Parkanlage		Sportplatz	
Friedhof		Spielplatz	
		Dauerklingärten	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO)			
Wasserflächen		Fließgewässer	
		Fließgewässer-verrohr.	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauNVO)			
Flächen für Landwirtschaft			
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauNVO)			
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauNVO)			
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauNVO)			
Schutzgebiete und Schutzobjekte:			
Europäisches Vogelschutzgebiet		Biotop	
Landschaftsschutzgebiet		Naturdenkmal	
Regelung für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauNVO)			
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen			
Sonstige Planzeichen			
Grenze Gemeindegebiet			
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauffälligen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)			

Planvermerk

1. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Elbe-Nuthe hat am 31.05.2006 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güterglück beschlossen.

Zerbst, den 02.07.08

 Vorsitzender

2. Am 01.01.2007 wurde die Aufgabe der Bauleitplanung von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Elbe-Nuthe an die Gemeinde Güterglück zurück übertragen.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

3. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (1) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 07.05.2007 bis 08.06.2007 zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ausliegen.
 Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt am 28.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
 Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Planung eingearbeitet.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

4. Der Gemeinderat Güterglück hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen und zeitgleich die Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB vom 29.10.2007 bis 30.11.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt am 17.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden zeitgleich beteiligt.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

6. Der Gemeinderat Güterglück hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 18.12.2007 geprüft und abgewogen.
 Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

7. Der Gemeinderat Güterglück hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 den Flächennutzungsplan beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

8. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.02.2008 mit Maßnahmen, Auflagen und Hinweisen erteilt.

Halle, den 18.02.2008

 Landesverwaltungsamt

9. Der Flächennutzungsplan ist hiermit ausgefertigt.

Güterglück, den 22.02.08

 Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.2008 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 214 BauGB innerhalb der Fristen gem. § 215 BauGB hingewiesen worden.

Güterglück, den 22.02.08

 Bürgermeister

11. Der ausgefertigte Flächennutzungsplan Güterglück wurde am 19.02.2016 im Amtsblatt/Amtsblättern der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch in der z. Zt. gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 03.03.2008 in Kraft.

Hinweis:
 Durch die rückwirkende Bekanntmachung wird der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht erneut in Gang gesetzt.
 Die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird durch die erneute Bekanntmachung ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt.

Zerbst/Anhalt, den 22.02.16

 Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 IS. 137) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. v. 01.01.2007 hat der Gemeinderat am 18.12.2007 den Flächennutzungsplan beschlossen.
 Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Güterglück, den 02.07.08

 Bürgermeister

Kartengrundlage:

Auszug aus dem Nachweis der Geotopographischen Landesaufnahme Amtliches Topographisches Informationssystem ATKIS (Basis-DLM) LVerMGeo/115-941-2008-07
 Stand: 09/2006
 Gebiet: Gemeinde Güterglück
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt am 05.11.2007

LVerMGeo/ A9-695-2007-07

Flächennutzungsplan

Gemeinde Güterglück

Verfahrensbetreuung:
 Ingenieurbüro
 Wasser und Umwelt
 Bahnhofstraße 45
 39261 Zerbst / Anhalt